

Informationsblatt zur Kabotage in Österreich

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST 7 – Straßenpersonen- und Güterverkehr
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 1 711 62 65 5858 oder 5728
E-Mail: st7@bmvit.gv.at
www.bmvit.gv.at

Stand: 18. März 2014

Am 14.5.2010 traten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in Kraft. Seit diesem Datum gelten nachstehende Regelungen für Kabotagefahrten in Österreich:

Jeder Inhaber einer Gemeinschaftslizenz¹ ist berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Kabotagefahrten in Österreich durchzuführen:

Die Kabotage darf nur im **Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung** aus einem EU Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden. Weiters muss die Kabotagebeförderung **mit demselben Fahrzeug** oder im Fall von Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs durchgeführt werden.

Bei einer grenzüberschreitenden **Güterbeförderung direkt in den Aufnahmestaat** dürfen nach Auslieferung der Güter maximal **drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug** oder bei Fahrzeugkombinationen mit demselben Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden (die letzte Entladung der Kabotagebeförderung muss also **innerhalb von 7 Tagen** erfolgen).

Wenn eine grenzüberschreitende **Güterbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat** (also nicht Österreich) durchgeführt wird, ist die Durchführung einer **Kabotagebeförderung** in Österreich (Transitkabotage) nach der Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs (Leereinfahrt nach Österreich) **innerhalb von 3 Tagen** erlaubt.

Beispiel: Ein ungarischer Transportunternehmer führt eine grenzüberschreitende Güterbeförderung nach Deutschland durch. Bei seiner Heimfahrt darf er im Anschluss an eine Leereinfahrt nach Österreich innerhalb von 3 Tagen eine Kabotagebeförderung durchführen.

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Kabotagetätigkeit in Österreich im Anschluss an eine Leereinfahrt dürfte mit demselben Kraftfahrzeug eine Kabotagetätigkeit unter den gleichen Bedingungen auch noch in zwei weiteren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Zu beachten ist jedoch auch in diesem Fall die Gesamtfrist von 7 Tagen.

Diese Regelungen gelten gegenüber allen EU- und EWR-Staaten mit Ausnahme von Kroatien. Hier besteht weiterhin ein Kabotageverbot.

Jeder Verkehrsunternehmer, welcher Kabotagefahrten durchführen möchte, muss **eindeutige Belege für die grenzüberschreitende Beförderung nach Österreich sowie für jede einzelne der durchgeführten Kabotagebeförderungen** in Österreich mitführen und im Falle einer Kontrolle **vorweisen**.

Diese Belege haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
- b) Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
- c) Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
- d) Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
- e) die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung;
- f) die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
- g) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und des Anhängers.

Grundsätzlich genügt jedes Dokument, das die oben aufgezählten Angaben enthält.

Ein geeigneter Nachweis kann jedenfalls ein entsprechend ausgefüllter CMR-Frachtbrief oder freiwillig ein vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) herausgegebenes Kontrollblatt sein, welches auch online auf der Website des Ministeriums zum Download zur Verfügung steht:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personenquerer/kabotage/index.html>

¹ Wenn der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, hat er eine Fahrerbescheinigung mitzuführen.